

**Amtliche Mitteilungen der**



**Veröffentlichungsnummer: 29/2023**

**Veröffentlicht am:05.04.2023**

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs „Gesellschaftswissenschaften und Philosophie“ der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931) am 7. Dezember 2022 die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

**Studien- und Prüfungsordnung**

für den

**Hauptfachteilstudiengang**

***„Kritische Kultur- und Religionsforschung“***

**mit dem Abschluss**

**„Bachelor of Arts (B.A.)“**

**der Philipps-Universität Marburg**

**vom 7. Dezember 2022**

## Präambel

Die Allgemeinen Bestimmungen regeln studien- und prüfungsbezogene Bestimmungen für alle Studiengänge der Philipps-Universität Marburg. Darauf aufbauend gibt es für jeden Monobachelorstudiengang, Hauptfach- oder Nebenfachteilstudiengang sowie die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität eigene Regelungen, die an den jeweils federführenden Fachbereichen beschlossen werden. Damit besteht ein Bachelorstudiengang aus zwei bis vier Teilen (s. Abbildung), die jeweils in eigenen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt sind:

- aus der Studien- und Prüfungsordnung für das Monofach sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität in den Monobachelorstudiengängen;
- aus den Studien- und Prüfungsordnungen für den Hauptfachteilstudiengang und für den Nebenfachteilstudiengang sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität im sechssemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang;
- aus den Studien- und Prüfungsordnungen für den Hauptfachteilstudiengang und für die beiden Nebenfachteilstudiengänge sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität für den achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang.

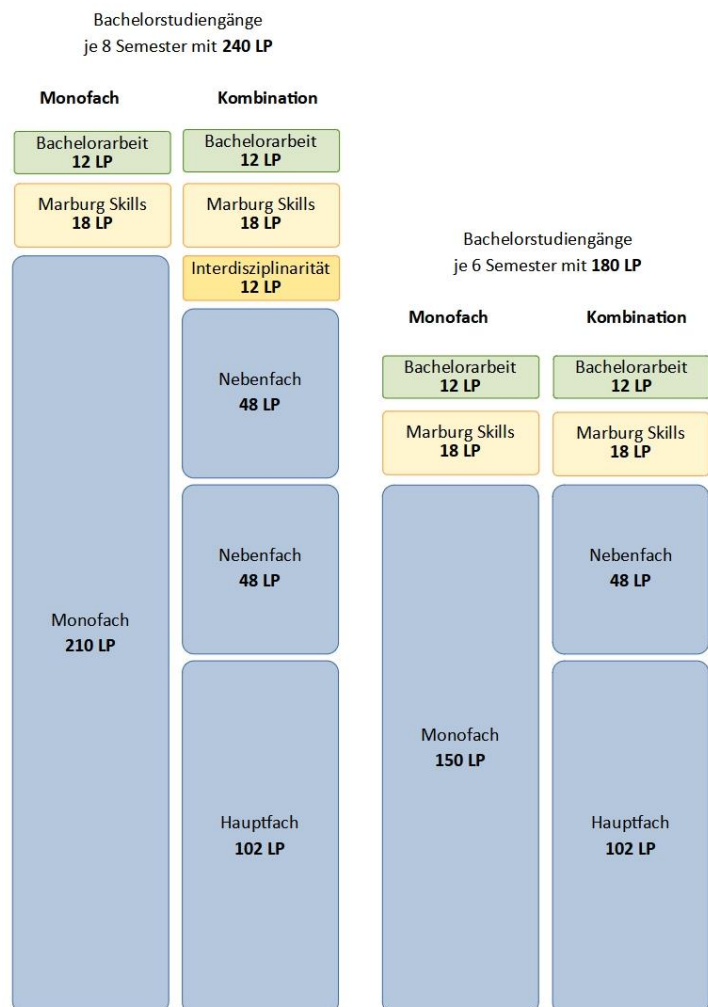
Die Leistungspunkte der Fachanteile sind bei allen Studiengängen und Teilstudiengängen identisch: 150 LP im sechssemestrigen Monobachelorstudiengang, 210 LP im achtsemestrigen Monobachelorstudiengang, 102 LP im Hauptfachteilstudiengang und 48 LP im Nebenfachteilstudiengang.

Jeder Marburger Bachelorstudiengang beinhaltet zusätzlich die Bachelorarbeit mit 12 LP, die verbindlich in den Studien- und Prüfungsordnungen der Monobachelor-studiengänge sowie in den Studien- und Prüfungsordnungen der Hauptfachteilstudiengänge der Kombinationsbachelorstudiengänge geregelt ist.

Sollte die Studien- und Prüfungsordnung des (bzw. eines) gewählten Nebenfachs die Möglichkeit zum Verfassen der Bachelorarbeit dort vorsehen, können Studierende einen Antrag auf Verfassen der Bachelorarbeit im Nebenfach stellen.

Die folgende Studien- und Prüfungsordnung ist Teil dieser Struktur

und ist immer im Zusammenhang mit den Studien- und Prüfungsordnungen der anderen Teilstudiengänge und Studienbereiche zu denken. Ihre Verzahnung erfolgt durch die Allgemeinen Bestimmungen. Über die angebotenen Fächer, ihre Kombinationsmöglichkeiten und die genaue Gestaltung der Struktur informiert eine zentrale Webseite.



# Inhaltsverzeichnis

Präambel .....	2
I. Allgemeines .....	4
§ 1 Geltungsbereich .....	4
§ 2 Ziele des Studiums .....	4
§ 3 Bachelorgrad .....	5
II. Studienbezogene Bestimmungen .....	5
§ 4 Zugangsvoraussetzungen .....	5
§ 5 Studienberatung .....	5
§ 6 Strukturvariante des Studiengangs .....	6
§ 7 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen .....	6
§ 8 Allgemeine Regelstudienzeit und Studienbeginn .....	7
§ 9 Studienaufenthalte im Ausland .....	8
§ 10 Module und Leistungspunkte .....	8
§ 11 Praxismodule .....	8
§ 12 Module des Studienbereichs Marburg Skills .....	9
§ 13 Module des Studienbereichs Interdisziplinarität .....	9
§ 14 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung .....	9
§ 15 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten .....	9
§ 16 Studiengangübergreifende Modulverwendung .....	10
§ 17 Studienleistungen .....	10
III. Prüfungsbezogene Bestimmungen .....	10
§ 18 Prüfungsausschuss .....	10
§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung .....	10
§ 20 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer .....	10
§ 21 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen .....	10
§ 22 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch .....	10
§ 23 Prüfungen .....	11
§ 24 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge .....	11
§ 25 Bachelorarbeit .....	12
§ 26 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung .....	13
§ 27 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen .....	14
§ 28 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium .....	14
§ 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß .....	14
§ 30 Leistungsbewertung und Notenbildung .....	15
§ 31 Freiversuch .....	15
§ 32 Wiederholung von Prüfungen .....	15
§ 33 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen .....	15
§ 34 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen .....	15
§ 35 Zeugnis .....	15
§ 36 Urkunde .....	15
§ 37 Diploma Supplement .....	15
§ 38 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis .....	16
IV. Schlussbestimmungen .....	16
§ 39 Einsicht in die Prüfungsunterlagen .....	16
§ 40 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen .....	16
Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan .....	17
Anlage 2: Modulliste .....	18
Anlage 3: Importmodulliste .....	23
Anlage 4: Exportmodulliste .....	25
Anlage 5: Praktikumsordnung .....	26

# I. Allgemeines

## § 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der gültigen Fassung vom 19. Februar 2020 – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Hauptfachteilstudiengang (im Folgenden Studiengang) „*Kritische Kultur- und Religionsforschung*“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“.

## § 2 Ziele des Studiums

(1) Im Bachelorstudiengang Kritische Kultur- und Religionsforschung werden den Studierenden grundlegende Fachkenntnisse aus den drei Disziplinen Empirische Kulturwissenschaft, Religionswissenschaft und Sozial- und Kulturanthropologie sowie die Fähigkeit zu eigenständigem wissenschaftlichem Arbeiten vermittelt, einschließlich der entsprechenden Methoden. Die Studierenden erwerben Kenntnisse auf dem Gebiet kultureller, sozialer und religiöser Phänomene und Problemlagen.

(2) Ausbildungsadäquate Tätigkeiten sind in folgenden Berufsfeldern möglich:

- Öffentliche und private Kultureinrichtungen;
- Wissenschaft (Universitäten, Forschungseinrichtungen);
- Medienunternehmen (einschließlich Verlage und Content-Management-Agenturen);
- Institutionen für kulturelle Übersetzung;
- Internationale Institutionen und Organisationen;
- Kongress- und Ausstellungswesen;
- Museen;
- Beratungs- und Sachverständigen-Einrichtungen.

(3) Der Schwerpunkt des Studiums liegt auf alltagskulturellen Phänomenen in europäischen und außereuropäischen, gegenwärtigen und historischen Kontexten. Die Studierenden sollen die Fähigkeit erwerben, sich Wissen über Kulturen und Religionen anzueignen und dieses reflexiv kritisch zu analysieren. Besonderer Wert wird auf die Vermittlung interkultureller und interreligiöser Kompetenzen im Umgang mit Diversität und Komplexität aus andro-, anthropo- und ethnozentrischkritischer Perspektive gelegt.

(4) Nach dem Abschluss des Studiums sind die Studierenden in der Lage:

- Grundlagen, Themenfelder und Methoden der Kritischen Kultur- und Religionsforschung wiederzugeben und anzuwenden
- fachrelevante Fragestellungen zur systematischen Thematisierung, Problematisierung und kritischen Reflexion von kulturellen, sozialen und religiösen Prozessen, Konflikten und Stereotypen zu bearbeiten
- kultur- und religionswissenschaftlich relevante Ansätze, Perspektiven und Positionen zu verstehen sowie exemplarisch anzuwenden
- kultur- und religionswissenschaftlich relevante Erhebungs- und Interpretationsverfahren fallbezogen angemessen auszuwählen, anzuwenden und wissenschaftskritisch zu reflektieren
- methodische und methodologische Kompetenzen eigenen Forschungsinteressen zuzuordnen und in Forschungsarbeiten umzusetzen

- wissenschaftliche Interaktionsprozesse zu gestalten und individuelle Beiträge in Gruppen- und Teamzusammenhängen einzubringen
- Kritik- und Evaluationsfähigkeit zu entwickeln
- selbstständige und kritische Wissenschaftsrecherche zu organisieren und durchzuführen
- Forschungsergebnisse (beispielsweise durch Publikationen, Ausstellungen, Medien) öffentlichkeitswirksam aufzubereiten und zu vermitteln

(5) Die Didaktik des Studiengangs orientiert sich am Prinzip des dialogischen und problemorientierten Lehrens und Lernens, vermittelt über die Methodik eines sowohl selbstständigen und angeleiteten Selbststudiums als auch eigenverantwortliche Kleingruppenarbeit.

### **§ 3 Bachelorgrad**

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Module des Kombinationsbachelorstudiengangs bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Gesellschaftswissenschaften und Philosophie den akademischen Grad „Bachelor of Arts“.

## **II. Studienbezogene Bestimmungen**

### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zum Studiengang „Kritische Kultur- und Religionsforschung“ ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 60 HessHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 63 Abs. 1 und 2 HessHG an der Immatrikulation gehindert ist.

Der Hauptfachteilstudiengang „Kritische Kultur- und Religionsforschung“ kann nicht mit den Nebenfachteilstudiengängen „Empirische Kulturwissenschaft“, „Religionswissenschaft“ und „Sozial- und Kulturanthropologie“ kombiniert werden.

(2) Als hauptteilstudiengangsspezifische Fähigkeiten und Kenntnisse gemäß § 60 Abs. 4 HessHG, die insbesondere zur Lektüre der Fachliteratur erforderlich sind, werden Kenntnisse zweier Fremdsprachen auf dem Niveau B1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ vorausgesetzt. Fremdsprachenkenntnisse, die nicht unter den Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen fallen, können bei Vorliegen eines vergleichbaren Niveaus anerkannt werden. In der Regel handelt es sich um moderne Fremdsprachen wie Englisch, Spanisch, Französisch, Portugiesisch, Russisch, Arabisch oder Japanisch. Eine dieser Fremdsprachen kann Latein oder Altgriechisch sein, wobei das Niveau des Latinums beziehungsweise des Graecums nachzuweisen ist. Liegen die geforderten Sprachkenntnisse der zweiten Fremdsprache auf Niveau B1 nicht vor, erfolgt die Einschreibung unter der Auflage, dass der Nachweis bis zur Rückmeldung ins 3. Fachsemester erfolgt.

(3) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden.

In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 3) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

### **§ 5 Studienberatung**

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

## § 6 Strukturvariante des Studiengangs

Der Studiengang „Kritische Kultur- und Religionsforschung“ ist ein Hauptfachteilstudiengang im sechssemestrigen und achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang der Philipps-Universität Marburg.

Auf die Erläuterungen in § 6 der Allgemeinen Bestimmungen wird verwiesen.

## § 7 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen

(1) Der Hauptfachteilstudiengang „Kritische Kultur- und Religionsforschung“ gliedert sich in die Studienbereiche Basis, Aufbau, Vertiefung, Praxis und Abschluss.

(2) Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	<i>Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
<b>Basis</b>		<b>30</b>	
<i>Einführung in die Kritische Kultur- und Religionsforschung</i>	<i>PF</i>	12	
<i>Aktuelle Debatten</i>	<i>PF</i>	6	
<i>Ethnografische Methoden und Arbeitstechniken</i>	<i>PF</i>	6	
<i>Religionen der Welt</i>	<i>PF</i>	6	
<b>Aufbau</b>		<b>24</b>	
<i>Empirische Projektarbeit</i>	<i>PF</i>	12	
<i>Lektüre ethnografischer und religionswissenschaftlicher Texte</i>	<i>PF</i>	6	
<i>Antihegemoniale Theorien</i>	<i>PF</i>	6	
<b>Vertiefung</b>		<b>30</b>	
<i>Kritische Ökologien</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Soziotechnische Dynamiken und Wissensanthropologie des Digitalen*</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Atmosphären, Emotionen, Sinnlichkeiten*</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Grundlagen der Konfliktanthropologie*</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Anthropologie der Americas*</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Gender und Religion*</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Pluralität von Religionen*</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Museen und das soziale und religiöse Leben der Dinge</i>	<i>WP</i>	6	
<b>Praxis</b>		<b>12</b>	
<i>Praktikum</i>	<i>PF</i>	12	
<b>Abschluss</b>		<b>6</b>	
<i>Vorbereitung Bachelorarbeit</i>	<i>PF</i>	6	**
<b>Summe Fachanteil (Hauptfachteilstudiengang)</b>		<b>102</b>	
Bachelorarbeit		12	

\*Importmodule gemäß Anlage 3 Importmodulliste

\*\*Wird die Bachelorarbeit nicht im Hauptfachteilstudiengang Kritische Kultur- und Religionsforschung verfasst, kann statt des Vorbereitungsmoduls ein weiteres Wahlpflichtmodul aus dem Studienbereich „Vertiefung“ absolviert werden.

(3) Der Studienbereich „Basis“ dient der Einführung in den Studiengang und in die drei aus ihm bestehenden Schwerpunktfächer. Aus allgemeiner, überblicksartiger Perspektive stellt das Modul „Einführung in die Kritische Kultur- und Religionsforschung“ Unterschiede und Gemeinsamkeiten der drei Disziplinen vor, in dem auch erste Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt werden. Die Pflichtmodule „Aktuelle Debatten“, „Ethnografische Methoden und Arbeitstechniken“ sowie „Religionen der Welt“ dienen dem Erwerb von Fähigkeiten zum Lesen und Verstehen von kulturwissenschaftlicher bzw. religionswissenschaftlicher Literatur sowie forschungsrelevanten Situationen, Konflikten oder Prozessen.

Im Modul „Aktuelle Debatten“ werden darüber hinaus zur Orientierung Einblicke in die zentralen Themenfelder gegeben, es wird ein Verständnis für die Umsetzbarkeit theoretischer und methodischer Vorgaben bei der Analyse von alltäglichen Kultur- bzw. Religionsphänomenen in historischer wie gegenwartsbezogener Perspektive eingeübt.

(4) Der Studienbereich „Aufbau“ dient der Intensivierung und Anwendung der im Studienbereich „Basis“ erworbenen fachlichen und generischen Kompetenzen. Im Modul „Empirische Projektarbeit“ wird das projektbezogene ethnografische Arbeiten erstmals angeleitet durchgeführt, das Modul „Antihegemoniale Theorien“ fördert eine intensive Auseinandersetzung mit dem Potenzial von Theorien, mit deren Hilfe kulturelle und religiöse Phänomene kritisch analysiert werden und das Modul „Lektüre ethnografischer und religionswissenschaftlicher Texte“ vermittelt die Kompetenz der intensiven Auseinandersetzung mit zentralen Werken, theoretischen Ansätzen und empirischen Studien der Disziplinen und der damit einhergehenden Positionierungen.

(5) Im Studienbereich „Vertiefung“ können die Studierenden ihre individuellen Studiencurricula stärken, indem sie interessensgeleitet verschiedene Themen aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule miteinander kombinieren. Das Spektrum ist breit angelegt, sodass die Studierenden flexibel auf aktuell beobachtete Wandlungsprozesse der Gesellschaft reagieren können, indem sie ein thematisches Modul wählen, ohne sich auf die Disziplin spezialisieren zu müssen.

(6) Der Studienbereich „Praxis“ umfasst das Pflichtmodul „Praktikum“, in welchem die Studierenden in einem mindestens achtwöchigen Praktikum und einer abschließenden Evaluation und (Selbst-)Reflexion in Form eines Berichtes, einer Gruppen- oder Posterpräsentation erste Berufseinblicke in eine Einrichtung erhalten, die sich mit kulturellen oder religiösen Phänomenen in Vergangenheit oder Gegenwart befasst.

(7) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(8) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<https://www.uni-marburg.de/de/fb03/studium/studiengaenge/bachelor/ba-neu/ba-hf-kkr>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Des Weiteren ist eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(9) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

## **§ 8 Allgemeine Regelstudienzeit und Studienbeginn**

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit der beiden Kombinationsbachelorstudiengänge, innerhalb derer Studierende Hauptfach- und Nebenfachteilstudiengänge studieren, beträgt sechs bzw. acht Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein

Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Teilstudiengangs notwendigen Leistungen in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Der Hauptfachteilstudiengang kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

## **§ 9 Studienaufenthalte im Ausland**

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des vierten und fünften Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg anerkannt zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich erkennt die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

## **§ 10 Module und Leistungspunkte**

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 11 Praxismodule**

(1) Im Rahmen des Studiengangs „Kritische Kultur- und Religionsforschung“ ist kein internes Praxismodul im Studienbereich Praxis gemäß § 7 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen.

(2) Im Rahmen des Studiengangs „Kritische Kultur- und Religionsforschung“ ist ein externes Praxismodul im Studienbereich Praxis gemäß § 7 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen.

Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, bemüht sich der Fachbereich, in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle zu vermitteln. Scheitert dieses Bemühen, kann stattdessen ein externes Praktikum durch zwei Module aus dem Studienbereich „Vertiefung“ ersetzt werden. Alternativ kann das Praktikum als internes Praktikum durchgeführt werden.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.



## **§ 12 Module des Studienbereichs Marburg Skills**

Es gelten die Regelungen des § 12 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 13 Module des Studienbereichs Interdisziplinarität**

Es gelten die Regelungen des § 13 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 14 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung**

(1) Für Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 8 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 15 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

## **§ 15 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten**

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 28 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1), und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- für die das Modul im Studiengang als Fachmodul vorgesehen ist,
- für die das Modul im Studienbereich Interdisziplinarität im Rahmen eines achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengangs vorgesehen ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

## **§ 16 Studiengangübergreifende Modulverwendung**

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 4 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Studiengangs „Kritische Kultur- und Religionsforschung“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 22 Abs.3 dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie § 16 Abs.1 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 17 Studienleistungen**

Es gilt § 17 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

# **III. Prüfungsbezogene Bestimmungen**

## **§ 18 Prüfungsausschuss**

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. sechs Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. zwei Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. drei Mitglieder der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 18 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung**

Es gelten die Regelungen des § 19 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 20 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer**

Es gelten die Regelungen des § 20 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 21 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 22 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch**

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs bzw. der Teilstudiengänge zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Studienbereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus der Modulliste sowie aus § 7. Bei Importmodulen ergeben sich diese Informationen aus den Originalmodullisten des anbietenden Studiengangs.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss

beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Die Exportmodule sind in der Anlage 4 zusammengefasst.

## **§ 23 Prüfungen**

Es gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 24 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge**

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren, die auch ganz oder teilweise als E-Klausuren (gemäß Anlage 6 der Allgemeinen Bestimmungen) sowie ganz oder teilweise als Klausuren im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“; gemäß Anlage 7 der Allgemeinen Bestimmungen) durchgeführt werden können
- Hausarbeiten
- Forschungsberichten
- Literaturberichten
- Praktikumsberichten

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Präsentationen (Einzelprüfungen)
- Präsentationen (Gruppenprüfungen)

Mündliche Prüfungen können als elektronische Fernprüfung gemäß der Satzung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen der Philipps-Universität Marburg vom 12. Oktober 2022 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Referate
- Lernportfolio
- Lernportfolio (digital)

(4) Den vorgenannten Prüfungsformen sind folgende Dauern oder Bearbeitungszeiten sowie Umfänge zugewiesen. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden, soll der zur Bearbeitung zur Verfügung stehende Gesamtzeitraum eine größere Zeitspanne umfassen.

Die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten beträgt bei Hausarbeiten, Forschungsberichten, Literaturberichten und Lernportfolios 2-4 Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer).

Ein Praktikumsbericht soll 1-2 Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.

Hier nicht angeführte Regelungen zu einzelnen Prüfungsformen sind der Anlage 2 (Modulliste) zu entnehmen.

(5) Für die Importmodule gemäß Anlage 3 bzw. darin vorgesehene Prüfungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, aus denen die Module importiert werden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.

(6) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(7) Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen („Antwort-Wahl-Prüfungen“), Anlage 7 statt.

(8) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 24 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 25 Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiums.

Die Bachelorarbeit kann auf Antrag bei den Prüfungsausschüssen der Teilstudiengänge im Nebenfachteilstudiengang absolviert werden. In diesem Fall ist an einer obligatorischen Fachstudienberatung teilzunehmen.

Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen; sie kann in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in anderen Sprachen angefertigt werden.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Kritischen Kultur- und Religionsforschung unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich der Kritischen Kultur- und Religions-Forschung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Ziel ist das selbstständige Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit (Bachelorarbeit) im Anschluss an die im Studium bereits erworbenen wissenschaftlichen Qualifikationen (inklusive Recherchen themenbezogener Primär- und Sekundärliteratur). Dabei werden Fachinhalte, Methoden und wissenschaftliches Selbstverständnis aufgegriffen und reflektiert. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Leistungspunkte.

(3) Die Bachelorarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Hauptfachteilstudiengang Kritische Kultur- und Religionsforschung Module im Umfang von mindestens 72 Leistungspunkten (LP), hierunter das Modul „Vorbereitung Bachelorarbeit“, erfolgreich abgeschlossen worden sind.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird.

(6) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb des vorgesehenen zeitlichen Prüfungsaufwandes von 360 h bzw. 9 Wochen Vollzeit angefertigt werden kann. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll 3 Monate umfassen. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20 % (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt

ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in zwei gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden.

Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in § 25 Abs. 8 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 25 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 26 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung**

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n.V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten, auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung werden gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(6) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die

Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen.

## **§ 27 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen**

Es gelten die Regelungen des § 27 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 28 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium**

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Verantwortlichen bzw. der Prüferin oder dem Prüfer oder der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als informelles Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten informellen Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines informellen Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

## **§ 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Studienleistung gilt als nicht bestanden bzw. eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Studienleistung bzw. Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- bzw. Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzuerkennen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Studien- bzw. Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als nicht bestanden bzw. die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Studien- bzw. Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt ebenfalls die Studienleistung als nicht bestanden bzw. die Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die

Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 30 Leistungsbewertung und Notenbildung**

(1) Das Modul Praktikum wird abweichend von § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 30 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen; Gleiches gilt für die Gesamtbewertung der Teilstudiengänge. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 30 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 31 Freiversuch**

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

### **§ 32 Wiederholung von Prüfungen**

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Der einmalige Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(4) § 25 Abs. 13 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen (Bachelorarbeit) sowie § 23 Abs. 3 Satz 4 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

### **§ 33 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen**

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 32 Abs. 3;
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 29 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

### **§ 34 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen**

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 35 Zeugnis**

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 36 Urkunde**

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 37 Diploma Supplement**

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 38 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis**

Es gelten die Regelungen des § 38 Allgemeine Bestimmungen.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 39 Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

Es gelten die Regelungen des § 39 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 40 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2023/24 aufnehmen.

Marburg, den 05.04.2023

gez.

Prof. Dr. Ursula Birsl  
Dekanin des Fachbereichs  
Gesellschaftswissenschaften und Philosophie  
der Philipps-Universität Marburg

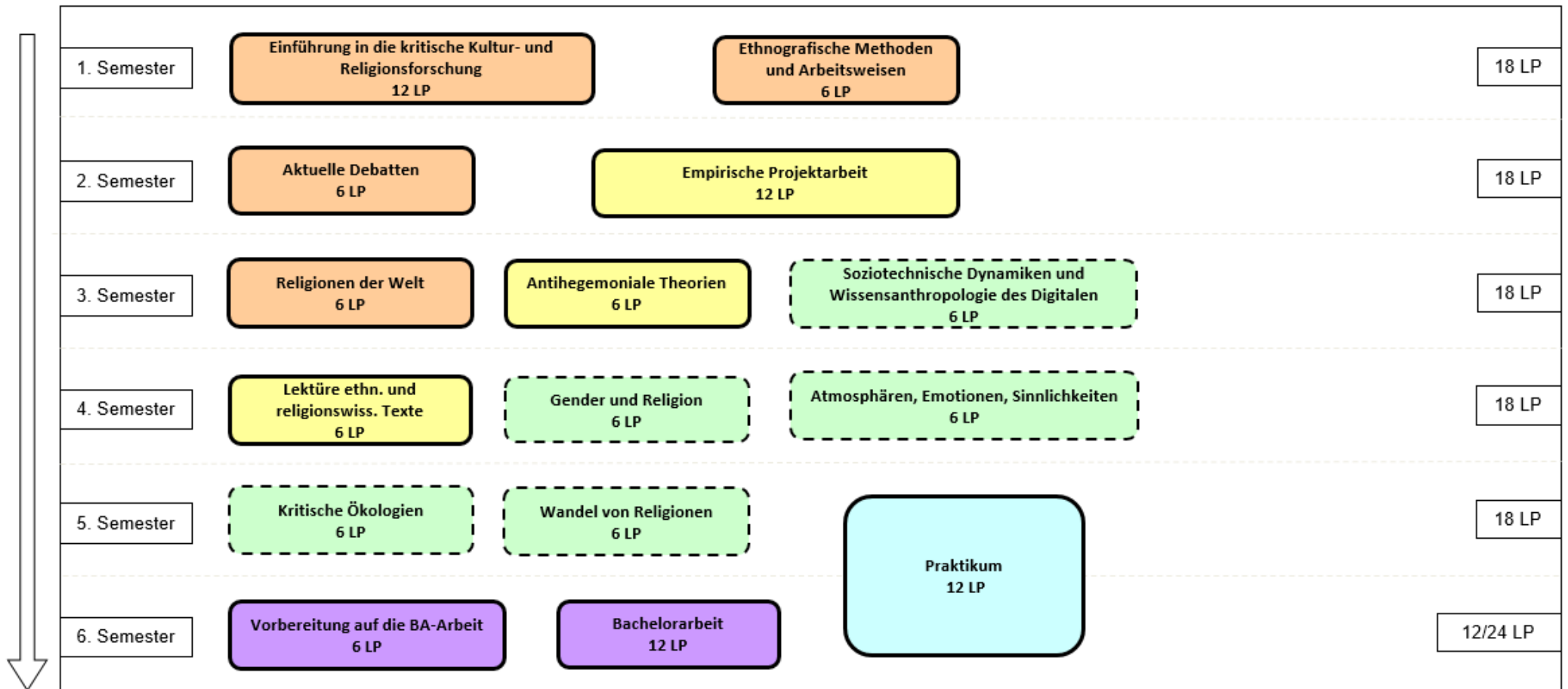
**In Kraft getreten am 06.04.2023**



# Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

**Kritische Kultur- und Religionsforschung:** Hauptfach im BA-Kombinationsstudiengang <sup>1</sup>

Beginn nur zum Wintersemester



## Anmerkungen

<sup>1</sup> Dargestellt wird hier der kürzest mögliche Studienverlauf mit exemplarischen Inhalten. Entsprechend verändert sich dieser nach Zeitpunkt der Aufnahme des Studiums oder einer zeitlichen Streckung. Zudem stellen gestrichelt skizzierte Wahlpflichtmodule nur eine beispielhafte Auswahl dar, zu der Alternativen möglich sind. Je nach Studiengangsvariante resultiert der gesamte Studienumfang aus einem Mono-Studienfach oder einem Hauptfach mit ein bis zwei Nebenfächern sowie den Studienbereichen Marburg-Skills und Interdisziplinarität.



## Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Einführung in die Kritische Kultur- und Religionsforschung  <i>Basics in Critical Studies of Culture and Religions</i>	12	PF	Basis	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Definieren und Begreifen der Schnittmenge der drei beteiligten Disziplinen als Studieninhalte</li> <li>- Identifizieren relevanter Religions- und Kulturphänomene</li> <li>- Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens</li> <li>- Bestimmung gegenwartsbezogener und kulturhistorischer Perspektiven auf die Forschungsfelder der kritischen Kultur- und Religionsforschung</li> </ul>	Keine	Modulprüfung: a) Klausur/E-Klausur (90 Min.) oder b) Lernportfolio (ca. 18.000 Zeichen/10 Seiten)
Aktuelle Debatten  <i>Current Issues</i>	6	PF	Basis	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erkennen aktueller Forschungsfelder aus den Disziplinen Empirische Kulturwissenschaft, Religionswissenschaft sowie Sozial- und Kulturanthropologie zur Verdeutlichung von politischer, sozialer und religiöser Wirkmächtigkeit gegenwartsbezogener Themen innerhalb von Gesellschaften</li> <li>- Perspektivengewinn für den kulturellen, sozialen und religiösen Wandel von Gesellschaften in ihrem historischen Gewordensein</li> </ul>	Keine	Modulprüfung: a) Literaturbericht (ca. 18.000 Zeichen/10 Seiten) oder b) Lernportfolio (ca. 18.000 Zeichen/10 Seiten) oder c) Hausarbeit (ca. 18.000 Zeichen /10 Seiten)
Ethnografische Methoden und Arbeitstechniken  <i>Ethnographic Methods and Practical Techniques</i>	6	PF	Basis	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kenntnis über Grundlagen ethnografischer Methoden und Arbeitstechniken</li> <li>- Reflexionsfertigkeit der Herausforderungen der Feldforschung und der Rolle des Ethnografen/der Ethnografin</li> </ul>	Keine	Modulprüfung: a) Klausur/E-Klausur (90 Min.) oder b) Lernportfolio (ca. 18.000 Zeichen/10 Seiten)

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kenntnis über qualitativ-ethnografische Erhebungs- und Dokumentationsmethoden, sowie zentrale Verfahren der Datenanalyse</li> <li>- Einübung der Techniken des ethnografischen Schreibens</li> <li>- Kenntnisse über Forschungsdatenmanagement und Forschungsethik</li> </ul>		
Religionen der Welt <i>Religions of the World</i>	6	PF	Basis	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erwerb von grundlegenden religionshistorischen Kenntnissen auf Basis einer systematischen und vergleichenden Perspektive</li> <li>- Auseinandersetzung mit religiösen Traditionen vor dem Hintergrund ihrer jeweiligen soziokulturellen und historischen wie rezenten Kontexte</li> <li>- Kenntnisse grundlegender religionswissenschaftlicher Perspektiven, die für das Verständnis und die Erforschung von Religionen relevant sind</li> <li>- Erwerb von interreligiösen Kompetenzen in der Auseinandersetzung mit und der Vermittlung von unterschiedlichen religiösen Perspektiven in ihren lokalen Varianten und globalen Verflechtungen</li> </ul>	Keine	Modulprüfung: a) Klausur/E-Klausur (90 Min.) oder b) Lernportfolio (ca. 18.000 Zeichen/10 Seiten)
Empirische Projektarbeit <i>Empirical Project Work</i>	12	PF	Aufbau	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kenntnisse über die Anwendung von qualitativer Datenerhebung beim ethnografischen Arbeiten</li> <li>- Einblick in die Arbeitsweisen und die Problematik qualitativer empirischer Kultur- und Religionsforschung</li> </ul>	Abschluss des Moduls „Ethnografische Methoden und Arbeitstechniken“	Modulprüfung: a) Forschungsbericht (ca. 27.000 Zeichen/ 15 Seiten) oder b) Lernportfolio (ca. 18.000 Zeichen/10 Seiten) oder

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				<ul style="list-style-type: none"> <li>- Durchführung erster angeleiteter eigener Datenerhebungs- und -analyseschritte</li> <li>- Erwerb von Grundkompetenzen, um empirische Datenerhebungs- und Analyseprozesse planen und umsetzen zu können</li> </ul>		c) Lernportfolio (digital)
Lektüre ethnografischer und religionswissenschaftlicher Texte  <i>Reading texts from ethnographic and religious Studies</i>	6	PF	Aufbau	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kennenlernen zentraler Werke oder ausgewählter Texte aus der Kritischen Kultur- und Religionsforschung durch sorgfältige Lektüre und Diskussion in einer Lesegruppe</li> <li>- Erkennen des Zusammenhangs zwischen Feldforschung, Beobachtung, Schreiben und Geschriebenem</li> <li>- Vertiefter, kritischer und diskursiver Umgang mit einschlägiger Fachliteratur</li> <li>- Kennenlernen zentraler Werke und ausgewählter Texte aus einer kulturhistorisch informierten Kritischen Kultur- und Religionsforschung</li> </ul>	Keine	Modulprüfung: a) Präsentation (Einzelprüfung) (20 Min.) oder b) Lernportfolio (ca. 18.000 Zeichen/10 Seiten)
Antihegemoniale Theorien  <i>Antihegemonic Theories</i>	6	PF	Aufbau	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Begreifen und kritische Analyse hegemoniekritischer Theorien aus der Kultur- und Religionsforschung</li> <li>- Entwicklung von Sensibilität für die geopolitische und historische Verortung von Autoren und Autorinnen und Texten</li> <li>- Kennenlernen theoretischer Positionen zur kritischen Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Formen von Macht, Herrschaft und Gewalt (z. B. physisch, strukturell, diskursiv, epistemisch)</li> </ul>	Keine	Modulprüfung: a) Hausarbeit (ca. 27.000 Zeichen/15 Seiten) oder b) Referat (20-30 Min.)

<b>Modulbezeichnung*</b> <i>Englische Übersetzung</i>	<b>LP</b>	<b>Verpfl.- Grad</b>	<b>Niveau- stufe</b>	<b>Qualifikationsziele</b>	<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>
				<ul style="list-style-type: none"> <li>-Fähigkeit, Texte und Theorien kritisch auf ihre kolonialen, klassen-, rassen-, ethnisch-kulturellen und geschlechtsspezifischen sowie religiösen, ontologischen und anthropozentrischen Vorannahmen zu befragen</li> <li>- Kennenlernen und Entwicklung von Anwendungsbereichen von Kultur- und Religionstheorien</li> </ul>		
Kritische Ökologien <i>Critical Ecologies</i>	6	WP	Vertiefung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kenntnisse über grundlegende Ansätze der Umweltanthropologie</li> <li>- Fertigkeit der Fähigkeit Ökologien jenseits der Natur/Kultur Differenz zu fassen</li> <li>- Verständnis von Multi-species-Anthropologie</li> </ul>	Keine	Modulprüfung: a) Hausarbeit (ca. 27.000 Zeichen/ 15 Seiten) oder b) Klausur/E-Klausur (90 Min.) oder c) Lernportfolio (ca. 27.000 Zeichen/ 15 Seiten)
Praktikum <i>Internship</i>	12	PF	Praxis	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erwerb von praktischen Kenntnissen und erste Einblicke in spätere Berufsfelder</li> <li>- Erwerb von beruflichen Kenntnissen durch Kennenlernen verschiedener Arbeitsprozesse in einer Einrichtung mit abschließender Evaluation</li> <li>- Praktische Durchführung von Abläufen im Kulturmanagement, bei Beratungen in interkulturellen und religiösen Belangen, Präsentationstechniken und professionelles Verfassen, Aufbereiten und Gestalten von Medien</li> </ul>	Keine	Modulprüfung: a) Praktikumsbericht (ca. 10.800 Zeichen/ 6 Seiten) oder b) Präsentation (Einzelprüfung) (max. 15 Min.) oder c) Präsentation (Gruppenprüfung) (max. 30 Min.) unbenotetes Modul
Vorbereitung Bachelorarbeit	6	PF	abschluss	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Entwicklung eines eigenständigen Forschungsthemas auf der Grundlage selbst</li> </ul>	Keine	Modulprüfung:

<b>Modulbezeichnung*</b> <i>Englische Übersetzung</i>	<b>LP</b>	<b>Verpfl.- Grad</b>	<b>Niveau- stufe</b>	<b>Qualifikationsziele</b>	<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>
<i>Preparation Bachelorthesis</i>				erhobener Daten oder diskutierter Primär- und Sekundärliteratur  - Präzisierung einer selbst erschlossenen Forschungsfrage unter Einbeziehung der Fachliteratur und deren kritische Reflexion in der Gruppe		Präsentation (Einzelprüfung) (20-30 Min.)
Bachelorarbeit <i>Bachelorthesis</i>	12	PF	Abschluss	- Selbstständige Fertigstellung einer wissenschaftlichen Hausarbeit (Bachelorarbeit) im Anschluss an die im Studium erworbenen wissenschaftlichen Qualifikationen (inklusive Recherchen themenbezogener Primär- und Sekundärliteratur).  - Kenntnis über die Anwendung und kritische Reflexion von Fachinhalten, Methoden und wissenschaftlichem Selbstverständnis	Abschluss des Moduls Vorbereitung Bachelorarbeit  Abschluss von Modulen im Umfang von mind. 72 LP	Bachelorarbeit (54.000-72.000 Zeichen/30-40 Seiten)

\* Verwendete Modulkürzel stellen ein gliederndes Element dar und sind kein Namensbestandteil.

## Anlage 3: Importmodulliste

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 16 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangwebseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

**Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht. Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen. Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.**

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

Nachfolgende Module verwendbar für <b>Studienbereich Vertiefung Wahlpflicht)</b>		
Angebote aus der Lehreinheit <b>Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft</b> und den Studiengängen		
<b>Angebot aus Studiengang</b>	<b>Modultitel</b>	<b>LP</b>
BA Nebenfachteilstudiengang Empirische Kulturwissenschaft	Soziotechnische Dynamiken und Wissensanthropologie des Digitalen	6
	Atmosphären, Emotionen, Sinnlichkeiten	6

Nachfolgende Module verwendbar für <b>Studienbereich Vertiefung (Wahlpflicht)</b>		
Angebote aus der Lehreinheit <b>Sozial- und Kulturanthropologie</b> und den Studiengängen		
<b>Angebot aus Studiengang</b>	<b>Modultitel</b>	<b>LP</b>
BA Nebenfachteilstudiengang Sozial- und Kulturanthropologie	Grundlagen der Konfliktanthropologie	6
	Anthropologie der Amerikas	6

Nachfolgende Module verwendbar für <b>Studienbereich Vertiefung (Wahlpflicht)</b>		
Angebote aus der Lehreinheit <b>Religionswissenschaft</b> und den Studiengängen		
<b>Angebot aus Studiengang</b>	<b>Modultitel</b>	<b>LP</b>
BA Nebenfachteilstudiengang Religionswissenschaft	Gender und Religion	6
	Pluralität von Religionen	6
	Museen und das soziale und religiöse Leben der Dinge	6



## Anlage 4: Exportmodulliste

Die Auflistungen stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangwebseite gemäß § 7 veröffentlicht.

**Das aktuelle Exportangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht.**

**Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.**

### §1 Export curricularer Module in andere Studiengänge

Folgende Module gemäß Anlage 2 können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen Studiengang bzw. deren Studiengängen diese Module wählbar sind.

<b>Religionen der Welt</b>
<i>Religions of the World</i>
<b>Kritische Ökologien</b>
<i>Critical Ecologies</i>

### §2 Export curricularer Module in die Studienbereiche Marburg Skills/Interdisziplinarität

Folgende Module gemäß Anlage 2 können auch im Rahmen der Studienbereiche Marburg Skills sowie Interdisziplinarität absolviert werden. Die Modulnote findet in diesen Studienbereichen keine Berücksichtigung.

<b>Religionen der Welt</b>
<i>Religions of the World</i>

# **Anlage 5: Praktikumsordnung**

## **Praktikumsordnung für den Hauptfachteilstudiengang Kritische Kultur- und Religionsforschung an der Philipps-Universität Marburg**

### **§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

Die Studierenden des B.A.-Teilstudiengangs Kritische Kultur- und Religionsforschung sind gemäß § 11 dieser StPO dazu verpflichtet, während ihres Studiums ein Praktikum zu absolvieren. Das Praktikum dient dazu, die Studierenden an mögliche Berufs- und Tätigkeitsfelder heranzuführen und sie mit Anforderungen der Praxis bekannt zu machen. Das Praktikum soll den Praxisbezug des Studiums fördern und Orientierungshilfen für den Übergang vom Studium in die Berufstätigkeit schaffen.

### **§ 2 Praktikumsberatung**

Das Institut für Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft der Philipps-Universität Marburg bestellt eine Praktikumsberaterin oder einen Praktikumsberater. Sie oder er berät in Zusammenarbeit mit den Professorinnen und Professoren des Instituts und der Studienberaterin oder dem Studienberater die Studierenden bei der Auswahl geeigneter Praktikumsstellen und sorgt für eine angemessene fachliche Vorbereitung, Begleitung und Auswertung der Praktika im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten. Die Praktikumsberaterin oder der Praktikumsberater entscheidet, ob eine bestimmte Praktikumsstelle anerkannt werden kann. In Zweifelsfällen entscheidet hierüber der Prüfungsausschuss. In regelmäßigen Abständen berichtet die Praktikumsberaterin oder der Praktikumsberater dem Direktorium des Instituts für Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft.

### **§ 3 Praktikumsstellen**

Für Studierende des B.A. Kritische Kultur- und Religionsforschung eignen sich insbesondere Praktika in den Berufsfeldern gemäß § 2 Abs. 4 dieser StPO.

### **§ 4 Dauer und Zeitpunkt des Pflichtpraktikums**

Es wird empfohlen, das Berufspraktikum zwischen dem 5. und 6. Semester zu absolvieren. Das Pflichtpraktikum sollte bei Vollzeitbeschäftigung eine Dauer von mindestens 300 Stunden umfassen und möglichst ohne Unterbrechung innerhalb von 8 Wochen abgeleistet werden. Eine Aufteilung in inhaltlich sinnvolle Blöcke ist möglich. Jeder Block sollte mindestens vier Wochen betragen.

### **§ 5 Unterstützung und Begleitung der Praktikumsphase**

Zur allgemeinen Berufsfeldorientierung, Vorbereitung des Praktikums sowie zur Unterstützung in der Berufseinstiegsphase wird für Studierende eine Sprechstunde zur Praktikumsberatung angeboten.

### **§ 6 Anerkennung von Praktika**

- (1) Die Praktikumsberaterin oder der Praktikumsberater erkennt Berufspraktika an, wenn die Kriterien für den Inhalt und die Dauer des Pflichtpraktikums erfüllt sind.
- (2) In Ausnahmefällen können auf Antrag dem Pflichtpraktikum vergleichbare praktische Leistungen als Praktikum anerkannt werden, sofern sie in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Teilstudiengang Kritische Kultur- und Religionsforschung stehen und nach Umfang und Inhalt den Anforderungen gemäß § 3 und 4 entsprechen. Die Entscheidung über die Anerkennung ist in jedem dieser Fälle durch den Prüfungsausschuss zu treffen.

## **§ 7 Praktikumsnachweis und Prüfungsleistungen**

(1) Der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines Pflichtpraktikums wird von der Praktikumsberaterin oder dem Praktikumsberater aufgrund der Vorlage eines Praktikumszeugnisses bzw. einer Bescheinigung der Praktikumsstelle mit Angaben zu den Praktikumsstätigkeiten und den absolvierten Praktikumszeiten und -stunden sowie der erfolgreichen Absolvierung einer der unter Abs. 2 genannten Prüfungsleistungen (schriftlicher Praktikumsbericht, mündliche Gruppen-Präsentation oder Praktikumsposter mit individueller Präsentation) ausgestellt.

(2) Die Prüfungsleistungen können erbracht werden als:

(a) Praktikumsbericht. Dieser muss einen Umfang von ca. 10.800 Zeichen (6 Seiten) haben; er besteht aus den folgenden Teilen:

- Kurzinformation (½ -1 Seite), die Auskunft gibt über: Name des Praktikumsanbieters, Tätigkeitsbereich der Praktikumsstelle, Dauer des Praktikums, Art der Vermittlung des Praktikums, weitere Verfügbarkeit des Praktikumsplatzes, Zahl der verfügbaren Praktikumsplätze beim Praktikumsanbieter, (Nicht-)Vergütung des Praktikums, Betreuung während des Praktikums durch den Praktikumsanbieter
- Erfahrungsbericht (5-5 ½ Seiten) der Praktikantin oder des Praktikanten. Dieser Bericht umfasst: Einordnung der Praktikumsstelle in den berufsfeldspezifischen Bezugsräumen, Darstellung von Organisation und Arbeitsweise der Praktikumsstelle, Beschreibung der Tätigkeit des Praktikanten oder der Praktikantin, kritische und selbstreflexive Einschätzung des absolvierten Praktikums unter Einbeziehung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, Erörterung des Nutzens des absolvierten Praktikums für das weitere Studium bzw. die Berufswahl.

(b) Einzel-Präsentation. Diese Prüfungsform umfasst

- den Nachweis der Praktikumeinrichtung gemäß § 7, Abs. 1 dieser Praktikumsordnung sowie
- eine Kurzinformation wie unter § 7 Abs. 2 (a) beschrieben und
- eine mündliche Einzel-Präsentation (15 Min.)

(c) Gruppen-Präsentation; Diese Prüfungsform umfasst

- den Nachweis der Praktikumeinrichtung gemäß § 7, Abs. 1 dieser Praktikumsordnung sowie
- ein Praktikumsposter (A1) und
- eine Kurzinformation wie unter § 7 Abs. 2 (a) beschrieben und
- eine Gruppen-Präsentation (ca.30 Min.)

## **§ 8 Status der Studierenden im Praktikum**

(1) Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie sind keine Praktikanten/Praktikantinnen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

(2) Die Studierenden müssen die speziellen Vorschriften der Praktikumsstelle befolgen, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht (siehe § 11).

## **§ 9 Schweigepflicht**

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.